



Bundesverband Deutscher
Unternehmensberater BDU e.V.

EINGEGANGEN

- 5 Okt. 2010

Erled.

BDU e.V. · Zitelmannstraße 22 · 53113 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer IDW
Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

T +49 (0)228 9161-18
F +49 (0)228 9161-58
hk@bdu.de
hk//hau

4. Oktober 2010

Stellungnahme IDW EPS 980

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zum Entwurf IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980).

Mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll das Instrument von Verhaltenskodizes – vorwiegend etabliert durch Wirtschafts- und Berufsverbände – gestärkt werden. Es ist daher mit einer Zunahme entsprechender Kodizes zu rechnen. Es würde sich anbieten, bei **Tz 5** den Begriff Verhaltenskodizes zu ergänzen.

Unter **Tz 14**, Buchstabe B, wird erstmals (und im weiteren Text des Öfteren sich wiederholt) von „wesentlichen Regelverstößen“, die zu erkennen seien und „Verstößen“ die zu verhindern seien gesprochen. Hierbei ist nicht klar, worin der genaue Unterschied zwischen Regelverstößen und „normalen“ Verstößen zu sehen ist.

Bei **Tz 12** wäre zu überlegen, ob neben den wirklichen Vertretern auch weitere zuständige Stellen zu erwähnen sind. Hieran zu denken ist etwa an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder den Betriebsrat.

Gleiches gilt bei **Tz 16**, dort Satz 2, bei der es wohl statt „zuständige Stelle“ „zuständigen Stellen“ heißen müsste. Hierbei ist ergänzend zu erwähnen, dass auch der Aufsichtsrat zuständige Stelle sein kann.

Bei **Tz 20** wäre nach dem Wort „CMS-Prüfungen“ noch zu ergänzen: „I.S.d. IDW Prüfungsstandards“. Der Hinweis in **Tz 66**, dass die Prüfung keine Vorbehaltsaufgabe im Sinne von § 48, Abs.1, Satz 1 WPO darstellt, sollte bereits hier erfolgen.

Bei **Tz 44** stellt sich die grundsätzliche Frage, ob zwischen einer Pflicht zur Information des Managements oder ein Recht dazu besteht. Ausgehend von vertraglichen Beratungspflichten/gesetzlichen Pflichten wie dem Geldwäschegesetz kann es in der Tat eine unmittelbare Pflicht geben, nicht nur Unternehmensverantwortliche zu informieren, sondern unter Umständen auch staatliche Stellen. Betreffen erkannte Regelverstöße allerdings den Kernbereich privater Lebensführung von Mitarbeitern, kann von einer Pflicht zur Information wohl nicht mehr gesprochen werden. Hier wäre zu prüfen, ob einem externen Dritten ein Recht zur Information zusteht: Die Rechte eines hinzugezogenen Dritten dürften sicherlich nicht weitergehen als die Rechte des Arbeitgebers und Unternehmensverantwortlichen selber. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelungen im BDSG zum Beschäftigtendatenschutz.

Zitelmannstraße 22
53113 Bonn
T +49 (0)228 9161-0
F +49 (0)228 9161-26
info@bdu.de

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
T +49 (0)30 8931070
F +49 (0)30 8934746
berlin@bdu.de

489, avenue Louise
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 4002178
F +32 (0)2 4002179
europe@bdu.de

www.bdu.de



Bei **Tz 63** sollte im ersten Satz statt „Wirtschaftsprüfer“ nur „Prüfer“ stehen, wie im Übrigen ja auch in den weiteren Textteilen. Zudem sollte in Satz 2 statt Wirtschaftsprüfer „sachverständiger Dritter“ stehen, (siehe **Tz A 17**).

Bei **Tz 65**, Buchstabe I, ist gegebenenfalls noch mal zu überprüfen, inwieweit die dort gewünschte Haftungsbeschränkung wirksam ist. Denn insbesondere bei der Stellung von Gutachten, die erkennbar für die Verwendung über Dritte erstellt werden, kann eine Haftung nicht einseitig durch den Gutachter beschränkt werden.

Bei **Tz A 10** wird von „Verhaltensgrundsätzen“ gesprochen. Hier sollte überlegt werden ob statt des Begriffs „Verhaltensgrundsatz“ ein anderer gewählt werden kann, da – siehe oben – auf Grund der EU-Dienstleistungsrichtlinie der Begriff „Verhaltenskodex“ im Sinne einer Verbandsvorgabe jüngst eingeführt und etabliert wird, so dass hier eine Verwechslungsgefahr bestehen kann.

Bei **Tz A 14**, dritter Absatz sowie **A 16**, erster Absatz zeigt sich erneut das Zusammenspiel verschiedener Verantwortlichkeiten. Bei **A 14** wird zutreffenderweise von den zuständigen Stellen gesprochen und auch externe Stellen erwähnt. Bei **A 16** ein weiterer Ansprechpartner im Unternehmen, nämlich die Interne Revision. Es würde sich anbieten, die verschiedenen Akteure, nämlich gesetzliche Vertreter, Management, Interne Revision, Verwaltungsorgan (vergleiche **Tz A 35**), besondere Beauftragte (wie Datenschutzbeauftragter), Betriebsrat und/oder externe Stellen noch einmal separat zu definieren bzw. zu erläutern. Dies gilt im besonderen Maße für den Aufsichtsrat (vergleiche auch **A 16**, letzter Absatz).

Bei **Tz A 23**, erster Punkt, sollte der Begriff „kriminelle Handlung“ durch „strafbare Handlung“ ersetzt werden, um eine präzisere Abgrenzung zum Begriff der Ordnungswidrigkeit herzustellen. Denkbar wäre auch eine weitere Aufschlüsselung in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen, um die Relevanz der Tat darzustellen.

Bei **Tz A 29**, vierter Spiegelstrich, sollte darauf hingewiesen werden, dass es für einen beratenden Dritten kein grenzenloses Recht gibt, in Unternehmensunterlagen Einsicht zu nehmen. Dies gilt etwa in Bezug auf Unterlagen der Mitarbeiter (Personalakten) oder Unterlagen, die der Verschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für den letzten Spiegelstrich bei **Tz A 32**.

Soweit die Anmerkungen unseres Hauses. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Haake, Rechtsanwalt
Stellv. Geschäftsführer
(nach Diktat verweist)

F.d.R. Ulrike Hauschild
Assistentin der Geschäftsführung

Zitelmannstraße 22
53113 Bonn
T +49 (0)228 9161-0
F +49 (0)228 9161-26
info@bdu.de

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
T +49 (0)30 8931070
F +49 (0)30 8934746
berlin@bdu.de

489, avenue Louise
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 4002178
F +32 (0)2 4002179
europe@bdu.de